

zu beantragen, wenn wesentliche Veränderungen gegenüber den eingeschätzten Produktions- und Marktbedingungen eintreten.

• §16

(1) Die Preisdegression wird grundsätzlich gegenüber den Abnehmern wirksam. Ist es volkswirtschaftlich erforderlich, so kann zwischen den übergeordneten Organen der Partner bzw. vom Ministerium für Chemische Industrie entschieden werden, daß der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt.

(2) Der Differenzbetrag ist

- von dem volkseigenen Betrieb dem „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen
- von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

VIII.

Regelungen für Erzeugnisse, die nach einem neuen Verfahren hergestellt werden

§17

(1) Wird ein in der Produktion befindliches Erzeugnis nach einem neuen, kostengünstigeren Verfahren und/oder aus anderen Rohstoffen kostengünstiger hergestellt, dann ist für das Erzeugnis ein neuer Industriepreis festzulegen, wenn die Produktion nur noch nach dem neuen Verfahren erfolgt. Dieser neue Industriepreis muß grundsätzlich niedriger sein als der bisherige Preis für das Erzeugnis.

(2) Die Kalkulation des Grundpreises erfolgt gemäß § 7 Absätze 1 bis 3.

(3) Ein Nutzensanteil kann in den Industriepreis in der Höhe eingerechnet werden, daß der gesamte finanzielle Nutzen, der sich beim Hersteller ergibt, den Kreditbedingungen der Industrie- und Handelsbank genügt

§ 18

Die Bestimmungen über die Preisdegression gemäß Abschnitt VII treffen sinngemäß auch für Erzeugnisse zu, die nach einem neuen Verfahren hergestellt werden.

§ 19

(1) Wenn aus Gründen der Bedarfsbefriedigung ein Erzeugnis über einen bestimmten Zeitraum nach dem neuen und dem alten Verfahren hergestellt werden muß, dann haben sich Hersteller und Abnehmer des Erzeugnisses und deren übergeordnete Organe über die Preisfestlegung vertraglich zu einigen.

(2) Die Dauer der Preisfestlegung ist in den Vertrag aufzunehmen.

IX.

Regelungen für veraltete Erzeugnisse

§20

(1) Der Hersteller hat für ein veraltetes Erzeugnis eine Gewinn- oder Preisveränderung auszuarbeiten, dem verantwortlichen Preisorgan vorzuschlagen und von ihm bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Durch eine Gewinnreduzierung bei veralteten Erzeugnissen erfolgt der ökonomische Zwang zur Ein-

stellung ihrer Produktion. Der Industriepreis kann dabei unverändert bleiben oder gesenkt werden. Über die Höhe der Gewinnreduzierung bzw. der Senkung des Industriepreises entscheidet das übergeordnete Organ des Herstellers in Zusammenarbeit mit dem Preisorgan.

(3) Eine Preissenkung für ein veraltetes Erzeugnis gemäß Abs. 2 sollte nur in der Höhe erfolgen, daß der sich daraus für die Abnehmer ergebende Nutzen geringer ist als bei Anwendung des vergleichbaren neuen Erzeugnisses.

§21

(1) In Ausnahmefällen, die vom Ministerium für Chemische Industrie festgelegt werden, kann der Industriepreis für das veraltete Erzeugnis gleichbleiben oder erhöht werden, um die Abnehmer schneller auf den Einsatz des neuen Erzeugnisses zu orientieren.

(2) Zusätzlicher Gewinn gemäß Abs. 1 und der festgelegte Betrag der Gewinnreduzierung sind dem „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen bzw. von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

(3) Die Preiserhöhung gemäß Abs. 1 ist zwischen dem Hersteller und dem Abnehmer zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer nicht zustande, kann die Preiserhöhung in Abstimmung zwischen Hersteller und dessen übergeordnetem Organ festgelegt werden. Der Abnehmer ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Abnehmer darf die durch die Preiserhöhung bei ihm eintretende Kostenerhöhung seinerseits nicht preiswirksam werden lassen.

X.

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

§22

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ständig die produzierten Erzeugnisse zu überprüfen, ob sie in ihren technischen und ökonomischen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen. Die WB legt für ihren Verantwortungsbereich Maßstäbe und Zeitpunkt der Überprüfung fest.

(2) Ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung hat der Betrieb Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Produkte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand einzuleiten bzw. rechtzeitig ein veraltetes Erzeugnis durch ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis abzulösen. Der volkseigene Betrieb hat die Ablösung in den Plan aufzunehmen und den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion festzulegen.

XI.

Mitwirkung und Rechte des DAMV

§23

(1) Das DAMV hat im Rahmen seiner Aufgaben das Recht der Mitwirkung

- bei der Vereinbarung der Nutzensanteile, des Preislimits, des Industriepreises und der Preisdegression für ein neu- bzw. weiterentwickeltes Erzeugnis oder der Preisabwertung für ein veraltetes Erzeugnis